



# Merkblatt für abfallarme Veranstaltungen im öffentlichen Bereich

Nach § 3 Abs. 4 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes soll die zuständige Behörde darauf hinwirken, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden und die Verwendung von Einwegmaterialien unterbleibt.

Der gesamte rechtliche Rahmen sowie vertiefende allgemeine Hinweise sind der Anlage zu diesem Merkblatt zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund werden nachstehend abfallvermeidende Maßnahmen sowie Ansprechpartner für Genehmigungsverfahren benannt.

## 1. Abfallvermeidungsmaßnahmen

Der Einsatz von Mehrweggeschirr sowie von Pfandflaschen und -gläsern ist für jede Veranstaltung anzustreben. Dabei sind die hygienischen Vorgaben uneingeschränkt zu beachten. Die Reinigung der Geschirre kann dabei vor Ort oder auf gewerblicher Basis anderenorts erfolgen. Zusätze wie etwa Zucker, Senf usw. sollen in Spendern angeboten werden.

Sofern die Rahmenbedingungen den ausschließlichen Einsatz von Mehrweggeschirren und Pfandbehältnissen nicht zulassen, ist die Veranstaltung in einer Kombination der verschiedenen Systeme nach dem Prinzip der Abfallminimierung zu organisieren. Dies bedeutet, dass unnötige Umverpackungen bereits beim Anliefern der Ware vermieden und Einwegbestandteile in sparsamster Ausführung verwendet werden. Die beabsichtigte Verwendung von Einweggeschirr setzt in jedem Falle den Nachweis voraus, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr wirtschaftlich nicht zumutbar und/oder aus hygienischen Gründen nicht möglich ist.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine verstärkte Gefahr von Glasbruch besteht (z.B. Fußballspiele im Volkspark- und Millerntorstadion), sind bruchgefährdete Materialien nicht zu verwenden. Hier ist zu prüfen, ob der Einsatz von Mehrweg-Trinkgefäßen aus abwaschbaren, bruchsicheren und leichten Materialien möglich ist.

Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. folgende Maßnahmen möglich:

### Spüleinrichtungen vor Ort

**Speisen:** • Mehrweggeschirr  
**Getränke:** • Pfandflasche und Gläser

### Geschirrspülung anderenorts (gewerblich), Trinkgefäßspülung vor Ort

**Speisen:** • Mehrweggeschirr evtl. aus Kunststoff  
• ggf. geeignete essbare "Verpackungen"  
**Getränke:** • Pfandflaschen und Mehrwegtrinkgefäße

### Ohne Reinigung vor Ort :

- Die Möglichkeiten zur gewerblichen Reinigung anderenorts sind zu prüfen.
- Speisen:** • Mehrweggeschirr evtl. aus Kunststoff  
• geeignete essbare "Verpackungen"  
• Einwegmaterialien in Sparausführung (Kuchen z.B. auf Servietten)
- Getränke:** • Pfandflaschen und Mehrwegtrinkgefäße aus Kunststoff  
• Pfandflaschen und Einwegbecher

Anhand der ermittelten Rahmenbedingungen ist die abfallärmste Variante der Veranstaltung zu wählen.

**Einsatz von Spülmobilen:** Von privaten Anbietern oder bei gemeinnützigen Veranstaltungsträgern (vorrangig für den Einsatz im Bezirk Hamburg-Nord) über den "THW-Helferverein Hamburg-Nord" zu mieten (siehe hierzu 3.).

Für die Nutzung von Spülmaschinen mit Abwasserableitung ist eine Genehmigung bei der Umweltbehörde einzuholen (siehe hierzu 3.).

Frischwasseranschlüsse sowie die damit verbundene Aufstellung von Standrohrwasserzählern müssen bei den Hamburger Wasserwerken, Rohrabteilung, beantragt werden (siehe hierzu 3.).

Bei Wochenmärkten kann das zuständige Bezirksamt abweichende Anforderungen festlegen. Diese Anforderungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den konkreten Möglichkeiten.

## 2. Anwendung der VerpackV:

Sofern Einwegmaterialien (Geschirr und Verpackungen) verwendet werden, sind die Rücknahmepflichten der VerpackV zu beachten. Die Möglichkeiten, Materialien nach Stoffgruppen getrennt zu erfassen, werden jeweils geprüft. Geringe Kosten können dem Veranstalter durch Rücknahme nicht lizenzierter Verpackungen (d.h. solche ohne Grünen Punkt) entstehen.

Die Transport- und Umverpackungen sind ebenfalls separat zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

Die Veranstalter regeln die Einzelheiten der Sammlung und Bereitstellung sowie der Aufstellung und Abfuhr der Sammelbehältnisse. Auf zumutbare Entfernungen für die Veranstaltungsbesucher und auf ausreichendes Volumen ist zu achten. Die Bezirksämter wirken beratend mit.

## 3. Ansprechstellen / weitere Auskünfte

• Wegerechtliche Genehmigungen (Veranstaltungen im öffentlichen Bereich)	Für alle Bezirke außer Hamburg-Mitte und Harburg die Wirtschafts- und Ordnungsdienststellen der Bezirke  <u>Bezirk Hamburg-Mitte:</u> BA Hamburg-Mitte, Bauamt -BA 1- <u>Bezirk Harburg:</u> Bauamt (Tiefbau- oder Gartenbauabteilung)
• Nichtkommerzielle Veranstaltungen	die Bauämter der Bezirke - Tiefbauabteilungen -
• Gaststättenrechtliche Erlaubnisse	Wirtschafts- und Ordnungsdienststellen der Bezirke
• Frischwasseranschlüsse	Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW), Rohrabteilung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg Auskünfte zu den jeweiligen Anschlussmöglichkeiten am Veranstaltungsort: Abt. -WV 4-, Tel.: 040/7888-0 Anträge: Abt. -WV 4.1-, Herr Andresen, Tel. 040/7888-2658
• Einleitungsgenehmigung für Abwasser	Behörde für Umwelt und Gesundheit, Fachamt für Kraftwerke, Chemiebetriebe und Abwassertechnik - E 112 - , Billstraße 84, 20539 Hamburg, Tel.: 040/42845-0
• Sielkataster	Hamburger Stadtentwässerung Banksstraße 4-6, 20097 Hamburg, Tel. 34 98 544 -11, Fax -99
• Duales System:	ARGE Duales System Hamburg, Borsigstr.13, 22113 Hamburg Telefon 040/19443 oder 040/73327-0
• Spülmobil:	THW-Helferverein Hamburg-Nord, Carl-Cohn-Straße 36-38, 22297 Hamburg, Tel.: 514919302 ( Di. 19:00 bis 20:00 Uhr); Fax: 512122 Gewerbliche Anbieter siehe Branchentelefonbuch unter Geschirrspülmobilverleih

## Anlage zum

# **Merkblatt für abfallarme Veranstaltungen im öffentlichen Bereich**

## 1. Rechtlicher Rahmen

Das **Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz** (HmbAbfG) vom 01.12.1992 enthält abfallrechtliche Vorgaben, die Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis bei Veranstaltungen in Einrichtungen der FHH sowie bei Sondernutzungen des öffentlichen Raumes haben und die in den jeweiligen Genehmigungs- und Kontrollverfahren zu berücksichtigen sind.

Das HmbAbfG schreibt in § 2 Abs. 1 die Ziele der Hamburger Abfallwirtschaft und ihre Rangfolge fest:

- Abfallvermeidung
- Schadstoffminimierung
- stoffliche Abfallverwertung
- Abfallbehandlung
- Abfallablagerung

Das am 07.10.1996 in Kraft getretene **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG) greift die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie als bundeseinheitliche Vorgabe auf.

Die auf seiner Grundlage überarbeitete und neu erlassene **Verpackungsverordnung** (VerpackV) vom 21.08.1998 verpflichtet Hersteller und Vertreiber weiterhin, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe kostenlos zurückzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt für solche Verpackungen, für die sich Hersteller und Vertreiber an einem System beteiligen, das flächendeckend im Einzugsgebiet eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet. In Hamburg hat die ARGE Duales System Hamburg ein flächendeckendes System zur regelmäßigen Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aufgebaut. Vertreiber von Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt sind in Hamburg deshalb seit dem 01.01.1993 von der prinzipiellen Rücknahmepflicht des § 6 Abs.1 befreit.

Mit der umfassenden Novellierung der Verpackungsverordnung ist u.a. der Begriff "Verkaufsverpackung" neu gefasst worden. Verkaufsverpackungen werden nunmehr definiert als Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen in diesem Sinne sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr und Einwegbestecke (§ 3 Abs.1 Nr.2).

Die VerpackV stellt ausdrücklich klar, dass Bund, Länder und Gemeinden die Befugnis haben, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Abfallvermeidung und -verwertung zu verpflichten (§ 2 Abs.3).

Die nach § 19 des **Hamburgischen Wegegesetzes** (HWG) für Veranstaltungen auf öffentliche Wegen erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden Insbesondere sind Nebenbestimmungen denkbar, die gewährleisten, dass die öffentlichen Wege nicht verunreinigt werden (§ 23 Abs. 1 HWG).

## 2. Pflichten der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand ist den unter Ziffer 1 genannten abfallwirtschaftlichen Zielen bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum in besonderer Weise verpflichtet. Diese Pflicht ist in § 3 Abs. 4 HmbAbfG formuliert. Dabei soll die zuständige Behörde vor dem Hintergrund der Öffnungsklausel in § 2 Abs. 3 VerpackV auch zukünftig darauf hinwirken, dass Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden und die Verwendung von Einwegmaterialien, insbesondere Einweggeschirr, unterbleibt.

Neben der abfallrechtlichen Ermächtigung, die Verwendung von Einwegverpackungen zu untersagen, können auch unmittelbar wegerechtliche Gesichtspunkte zum Tragen kommen. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum erfahrungsgemäß eine erhebliche Verschmutzung öffentlicher Wege nach sich ziehen. Dazu tragen nach Gebrauch achtlos weggeworfene Einwegverpackungen in beträchtlichem Maße bei. Diese negativen Begleiterscheinungen sollen im Interesse der Sauberkeit der Stadt minimiert werden. Zur Unterstützung dieses Ziels kann die Sondernutzungserlaubnis daher mit Nebenbestimmungen, in geeigneten Fällen u.a. mit der Auflage, Mehrweggeschirr zu verwenden, versehen werden.

## 3. Allgemeine Hinweise

Der Grad, in dem die abfallwirtschaftlichen Ziele und die Sauberkeit erreicht werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist zunächst der Ort der Veranstaltung und seine Infrastruktur. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob Ver- und Entsorgungsanschlüsse für Strom, Frisch- und Abwasser vorhanden sind oder geschaffen werden können. Erste Auskünfte hierzu können bei den antragsbearbeitenden Stellen eingeholt werden. Hierbei handelt es sich um die jeweiligen Wirtschafts- und Ordnungsämter der Bezirke, für Hamburg-Mitte ist es die Verwaltungsabteilung des Bauamtes des Bezirkes; genaue Auskünfte über Lage und Beschaffenheit der Abwasseranlagen sind beim Sielkataster der Stadtentwässerung zu erfragen. Auskünfte zu den Frischwasseranschlüssen am jeweiligen Veranstaltungsort erteilen die Hamburger Wasserwerke. In jedem Fall ist zu prüfen, ob für die beantragte Veranstaltung ein alternativer Ort gefunden werden kann, der abfallwirtschaftlich günstigere Bedingungen aufweist.

Der technische und finanzielle Aufwand soll nicht im Missverhältnis zu den abfallwirtschaftlichen Effekten stehen. Allerdings lässt § 3 Abs. 4 HmbAbfG als Soll-Vorschrift Ausnahmen nur in atypischen Fallgestaltungen zu. In diesem Zusammenhang sind Art, Größe und Dauer einer Veranstaltung unter dem Blickwinkel der angestrebten abfallwirtschaftlichen und wegerechtlichen Ziele zu betrachten. Dies bedeutet, dass sich die Hinweise Ziffer 1 des Merkblatts, die dazu beitragen sollen, den Einsatz von Einwegverpackungen zurückzudrängen, in erster Linie beziehen auf größere, jährlich oder in unregelmäßigen Intervallen stattfindende Veranstaltungen wie Alstervergnügen, Dom, Hafengeburtstag, Hanse-Marathon, Straßen- und Stadtteilstädte, Schützenfeste, Harburger Vogelschießen, Flohmärkte sowie auf Veranstaltungen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. tägliche oder wöchentliche Märkte).

Ausnahmen können demgegenüber bei Veranstaltungen in kleinem gesellschaftlichen Rahmen vorgesehen werden (z.B. private Nachbarschaftsfeste).

## 4. Rechtsquellen

HmbAbfG	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 01.12.1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1992, Seite 251)
Krw- /AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Krw-/AbfG) vom 27.09.1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2705)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBI I Seite 2379)
HWG	Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22.01.1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1974, Seite 41)